

# Friedhofsgebührensatzung

## S a t z u n g

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Rümmelsheim vom 10.12.2005

Der Ortsgemeinderat von Rümmelsheim hat am 03.11.2005 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390 und dem § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen die hiermit bekanntgemacht wird.

## § 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung (Grabaushub)
  - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab  
in ein Familien- oder Reihengrab = 350,00 €
  - b) in ein Tiefgrab für die Erstbelegung = 450,00 €
  - c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt = 150,00 €
2. Für die Beisetzung von Aschenresten
  - a) in eine Aschenreihenstelle = 120,00 €
  - b) in eine Aschenwahlstelle = 120,00 €
3. Für die Umbettung (Ausgrabung)
  - a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes = Die tatsächlich ent-
  - b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof standenen Kosten.
  - c) einer Aschurne
4. Abweichend von den in den Ziffern 1. und 2. genannten Sätzen werden erhoben:  
Für die Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die zusätzlich entstandenen Kosten.

### II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Aschenwahlgräbern

1. Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 30 Jahren  
Bei normaler Grabtiefe und Tiefgräbern, je Belegung = 300,00 €
2. Für den Erwerb eines Aschenwahlgrabes auf die Dauer von  
30 Jahren  
je Belegung = 225,00 €
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. und 2. auf die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

### **III.. Überlassung von Reihengräbern und Aschenreihenstellen**

- a) Eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab = 150,00 €  
b) Eines Kindes unter 5 Jahren = 90,00 €

### **IV. Genehmigungsgebühren**

- Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten pp.  
Je Antrag = 35,00 €

### **V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle**

- Für die Benutzung je angefangener Tag = 25,00 €

### **VI. Sonstige Gebühren**

- a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten = 15,00 €  
b) Für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung, je Grabstelle = 250,00 €

## § 2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Rummelsheim ihren I. Wohnsitz hatten sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Aschenwahlstelle haben.

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 4

### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum **01.01.2006** und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.07.2001 außer Kraft.

55452 Rümmelsheim, den 10.12.2005  
Ortsgemeinde Rümmelsheim

Albert Fastner  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und der Einberufung und Tagesordnung des Ortsgemeinderates Rümmelsheim (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung Rümmelsheim geltend gemacht worden sind.

55452 Rümmelsheim, den 10.12.2005  
Ortsgemeinde Rümmelsheim

Albert Fastner  
Ortsbürgermeister